ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 7. Juli 1994 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familiären Gründen zugunsten der Personalmitglieder, für die die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer für Religion, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Einrichtungen für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht anwendbar sind" gebeten wurde, hat am 6. Oktober 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Primarschullehrer, die Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion des Gemeinschafts-unterrichtswesens einen Elternurlaub oder einen Urlaub aus zwingenden familiären Gründen bekommen können.

2. Der entworfene Erlaß ist als ein autonomer Erlaß konzipiert und ist deshalb im Zusammenhang mit gewissen anderen Erlassen zu lesen, wenn man eine vollständige Übersicht über die Urlaubsregelung der betreffenden Personalmitglieder haben will.

2.1. So erklärt Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1976, der zur Anwendung von Artikel 40 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer für Religion, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Einrichtungen für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht verabschiedet wurde, die Bestimmungen der Kapitel II bis X des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, der die Urlaubsregelung für das Verwaltungs- und Lehrpersonal des Gemeinschafts-unterrichtswesens enthält, für anwendbar auf die Primar-schullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion. Aufgrund dieser Bestimmung ist der Urlaub "aus zwingenden familiären Gründen für eine Periode von höchstens einem Monat pro Jahr" bereits entsprechend auf die Praktikanten oder definitiv ernannten Mitglieder dieser

Personalkategorie anwendbar. Diese Regelung wird durch Artikel 7 des vorgelegten Entwurfs ergänzt, indem den zeitweiligen Mitgliedern dieses Personals auch die Möglichkeit geboten wird, Urlaub aus zwingenden familiären Gründen zu bekommen.

2.2. Die in diesem Entwurf geregelten Angelegenheiten werden für die Personalmitglieder, die nicht Primarschullehrer, Lehrer oder Inspektoren für Religion sind, weiter durch folgende Erlasse geregelt :

- was den Elternurlaub betrifft, durch zwei Erlasse der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. März 1991, die einerseits die Praktikanten und die definitiv ernannten Personalmitglieder und andererseits die zeitweiligen Personalmitglieder betreffen;

- was den Urlaub aus familiären Gründen betrifft, durch den königlichen Erlaß vom 15. Januar 1974 (Artikel 5 und 5bis) für die Praktikanten und die definitiv ernannten Personalmitglieder und durch einen Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. März 1991 für die zeitweiligen Personalmitglieder.

2.3. Aus beiden Beispielen folgt, daß die Regelung der betreffenden Angelegenheiten - sowohl hinsichtlich der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für Religion als auch, mehr allgemein, in bezug auf alle Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens betrifft - ständig disparater wird.

Eine korrekte Rechtsetzung und die Rechtssicherheit der Bürger setzen voraus, daß die Beschlußfassung bekannt und zugänglich ist. Aus diesem Grund wäre es ratsamer, den Entwurf nicht als einen autonomen Erlaß, sondern eher als eine Änderung der o.a. Erlasse vom 13. März 1991 - zum Beispiel durch eine Anpassung des Anwendungsbereichs dieser Erlasse - zu konzipieren, bis die Regelung über die betreffenden Angelegenheiten für alle Personalmitglieder in einen einzigen Ausführungserlaß aufgenommen wird.

3. In dem zweiten Bezugsvermerk ist insbesondere auf Artikel 40 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 hinzuweisen.

4. Artikel 10 ist wie folgt abzufassen :

"Art. 10. Dieser Erlaß gilt ab dem 1. Januar 1994".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Kammervorsitzender,
den Herren	: M. VAN DAMME,	Staatsräte,
	D. ALBRECHT,	
	G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. CLEMENT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.